

Regelung für das Vorpraktikum im Bachelorstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 28.01.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.01.2025 die folgende Regelung für das Vorpraktikum im Bachelorstudiengang Architektur beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck des Vorpraktikums	2
§ 3 Dauer des Vorpraktikums	2
§ 4 Inhalt des Vorpraktikums	2
§ 5 Ausbildungsstätten	3
§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums	3
§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung	3
§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums	4
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung über das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Trier und enthält die allgemeinen Vorschriften über die Dauer, Auswahl und Inhalt der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Planungsmethoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,
- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife sollen ein Vorpraktikum von 12 Wochen ableisten. Davon sind in der Regel 4 Wochen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters, der Rest bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern.

(2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Studienrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Die Studiengangsleitung entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden können.

§ 4 Inhalt des Vorpraktikums

(1) Der überwiegende Teil des Vorpraktikums soll in Betrieben des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden: Erd-, Maurer-, Beton-arbeiten, Zimmerei und anderer Baugewerke wie Schreinerei, Schlosserei und Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung. Der verbleibende Anteil soll in Planungsbüros von freischaffenden Architekten und Landschafts-architekten oder der öffentlichen Hand, des Baugewerbes und der Industrie erbracht werden. Das Praktikum soll in möglichst zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden, wobei Abschnitte von weniger als zwei Wochen Dauer nicht anerkannt werden.

(2) Die Arbeitsgebiete während des Vorpraktikums sollen sich sowohl im konzeptionell/gestalterischen wie auch im handwerklich/technischen Umfeld befinden:

- Methoden und Fertigkeiten der Planung und Gestaltung mit den dazugehörigen Darstellungstechniken.
- Erstellung einfacher Pläne und Arbeitsunterlagen.
- Umsetzung der Planung in die Realität.
- Mitarbeit bei Baustellenvorbereitung, Aufmaß, Abrechnung, Vermessen, Bau- und Konstruktionszeichnungen.

(3) Andere praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als einschlägig anerkannt werden.

(4) Die Hochschule vermittelt keine Praktikumsplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 5 Ausbildungsstätten

(1) Die Wahl der Ausbildungsstätte ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Sie haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Architektenkammer zur Ausbildung zugelassen sind.

(3) Praktikumszeiten in schulischen Einrichtungen werden grundsätzlich nur als Vorpraktikum bis zur Dauer von acht Wochen vor Beginn des Studiums anerkannt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.

(5) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule, Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Der Praktikant oder die Praktikantin fertigt über jedes Praktikum einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

(2) Der Kurzbericht soll ca. zwei Seiten pro abgeleistete Woche umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 sollen in Stichworten die Ausbildungsstätten und die darin von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Der Teil 2 soll Skizzen und die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

(3) Die Kurzberichte sind dem Ausbildungsbetrieb, bei schulischer Ausbildung der Schule, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

§ 8 Anrechnung des Vorpraktikums

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

(4) Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Regelung für das Vorpraktikum tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat Gestaltung in Kraft. Der Studiengang Architektur veröffentlicht nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat die Regelung für das Vorpraktikum auf der Webseite der Hochschule Trier. Diese Regelung gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2025/2026.

(2) Diese Regelung für das Vorpraktikum ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Regelung für das Vorpraktikum abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisherige Regelung.

Trier, den 28.01.2025

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier